

LEITFADEN ZUM UMGANG MIT HASS IM NETZ

AUTORINNEN:

**MAG.^a JENNIFER ERBER UND MAG.^a DANIELA GRABOVAC,
ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK**

AUFTRAGGEBER:

LANDTAGSKLUB DER GRÜNEN STEIERMARK

ERSCHEINUNGSDATUM:

APRIL 2023



**ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE
STEIERMARK**

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitende Worte	1
Betroffen von Hass im Netz - was tun?	3
Wichtige Hinweise für weitere rechtliche Schritte und Löschungen	4
Weitere Tipps zum Umgang mit Hass im Netz	6
Bis wohin geht die Freiheit der Meinungsäußerung?	7
Strafrechtliche Tatbestände zu Hass im Netz	8
1. Verhetzung	8
2. Beleidigung	9
3. Üble Nachrede	10
4. Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen	11
5. Gefährliche Drohung	12
6. Beharrliche Verfolgung	13
7. Fortdauernde Belästigung	15
8. Unbefugte Bildaufnahme	16
Weitere wichtige Informationen	17



DANIELA GRABOVAC, LEITERIN DER ANTI-DISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK

„Sexistische Beleidigungen, Beschimpfungen bis hin zu Gewaltandrohungen spielen sich täglich im Netz ab, besonders betroffen sind Politikerinnen. 73% der befragten Politikerinnen werden laut Umfrage des Momentum Instituts monatlich mit solchen Nachrichten attackiert und zum Schweigen gebracht - denn jede Dritte hört aufgrund von Scham und Einschüchterung durch solche Hassnachrichten auf, zu gewissen Themen Stellung zu beziehen. Eine Taktik, die aufgeht und zeigt, wie wichtig es ist, das Schweigen und die Scham darüber zu brechen!“

SANDRA KRAUTWASCHL, KLUBOBFRAU DER STEIRISCHEN GRÜNEN

„Gerade in letzter Zeit beobachten wir eine zunehmende Verrohung unserer Gesellschaft und eine Polarisierung von Meinungen. Die Hetze richtet sich immer öfter gegen einzelne Menschen, die vor allem in der vermeintlichen Anonymität des Internet brutal attackiert werden. Ich sehe es auch als meine Aufgabe als Klubobfrau der steirischen Grünen, dieser Entwicklung mit aller Kraft entgegenzuwirken und wieder ein gutes Klima für uns alle zu schaffen.“



TIMON SCHEUER, LANDESGESCHÄFTS-FÜHRER DER STEIRISCHEN GRÜNEN

„Hass verletzt und verhetzt, auch und gerade im Netz. Der digitale Rahmen relativiert in keiner Weise den durch Hass angerichteten Schaden. Oftmals vergrößert er ihn sogar durch seine einfache und rasche Verbreitung. Umso entschlossener müssen wir uns dem Trend entgegen stellen und seine potenziellen Opfer stärken. Dieser dringenden gesellschaftlichen Verantwortung wollen wir auch als Partei nachkommen.“

**VERONIKA NITSCHKE, LANDTAGSABGEORDNETE
UND FRAUENSPRECHERIN**

„Ich bin sehr gerne Politikerin, es ist eine wichtige und erfüllende Aufgabe. Leider gibt es immer noch zu wenig Frauen in der Politik. Viele werden vom rauen Ton abgeschreckt, der in den sozialen Medien gerade Politikerinnen gegenüber herrscht. Damit das uns Frauen nicht daran hindert, in die Politik zu gehen, müssen wir alle gemeinsam gegen Hass im Netz auftreten. Mit diesem Leitfaden liefern wir eine ganz konkrete Hilfestellung.“



**JOHANNA TENTSCHERT, VIZEBÜRGERMEISTERIN
GRATWEIN-STRASSENSEL**

„Hass im Netz hat massive Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft, denn Menschen gewöhnen sich daran und verlieren an Empathie. Hass im Netz zu bekämpfen schützt unsere Demokratie, denn wenn sich Menschen aufgrund von Anfeindungen aus dem Internet zurückziehen, bedroht das die Meinungsvielfalt. Leider trifft das auch immer mehr Kommunalpolitiker:innen, daher müssen wir dem gemeinsam etwas entgegen setzen.“

BETROFFEN VON HASS IM NETZ - WAS TUN?

BIS ...10 ZÄHLEN

Versuche den Hass, die Beleidigungen und Beschimpfungen, die dir entgegengebracht werden, nicht an dich ranzulassen. Meist wollen sich Hater abreagieren und suchen jemanden, an dem/der sie sich reiben können. Sie suchen nach dieser Konfrontation und warten darauf klassische Reaktionen zu bekommen.

NICHT DARAUf EINLASSEN

So schwer es auch sein mag, seine eigenen Emotionen zurückzuhalten und dem Angreifenden entgegenzubringen – du musst die Diskussion steuern und darfst dich nicht zu unüberlegten Kommentaren hinreißen lassen. Darauf warten gerade Trolle¹, die auf negative Aufmerksamkeit aus sind.

SUCHE DIR UNTERSTÜTZUNG

Sei dir bewusst, dass du nicht alleine bist und suche dir Unterstützung! Es ist um einiges leichter, wenn andere dich unterstützen und im Netz verteidigen – gegenseitige Hilfe tut nicht nur gut, sondern hält Trolle davon ab, weiterzuhaben. In der solidarischen Gemeinschaft kann der Hass benannt und andere Mitlesende dadurch erreicht werden.

¹Troll: Im Internet-Jargon wird so eine Person bezeichnet, die mit „zündelnden Kommentaren“ Menschen im Internet absichtlich verärgern oder eine verbale Auseinandersetzung provozieren will. Dies geschieht meist durch das Posten nicht themenbezogener, aggressiver Kommentare.

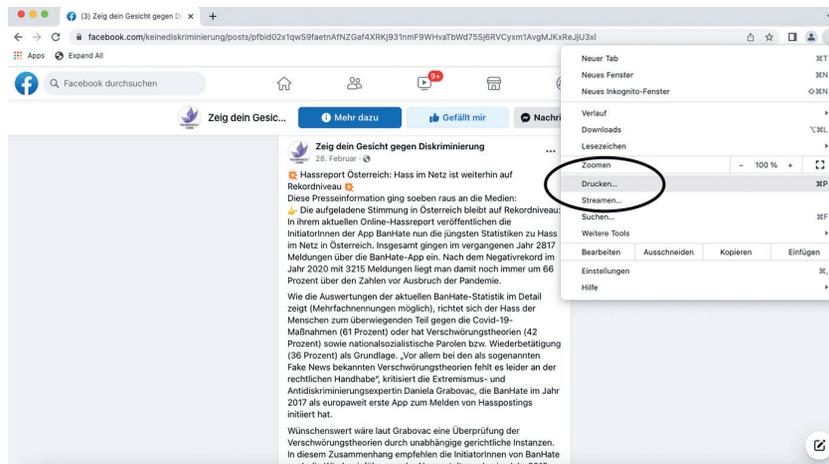
WICHTIGE HINWEISE FÜR WEITERE RECHTLICHE SCHRITTE UND LÖSCHUNGEN

SICHERN! SICHERN! SICHERN!

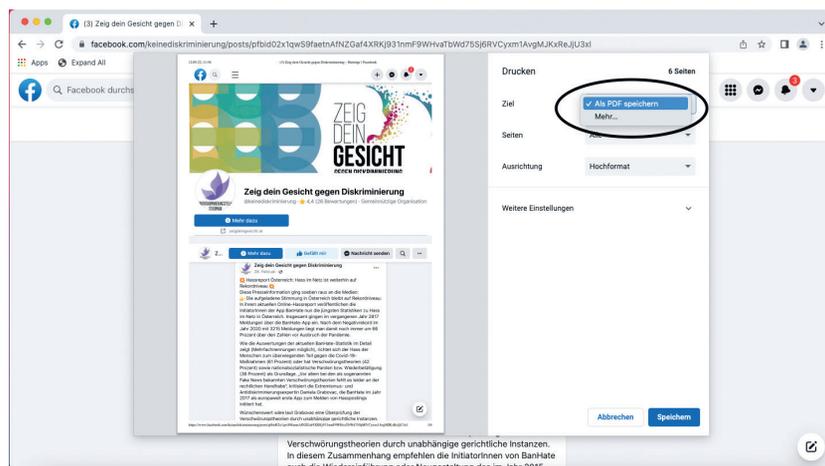
Da Social Media hauptsächlich via Smartphone verwendet wird, ist es im ersten Schritt wichtig, das Hassposting als Screenshot zu speichern. Im nächsten Schritt ist es aber unumgänglich das Hassposting auch im **PDF-Format** zu sichern, da der Screenshot allein laut Angaben der Behörden oft nicht als taugliches Beweismittel herangezogen werden kann, da Manipulationen nicht auszuschließen sind. Wichtig zu beachten ist, dass der gesamte Link und auch das Sicherungsdatum am PDF-Verlauf zu sehen ist.

SCHRITT FÜR SCHRITT ANLEITUNG ZUR PDF-SICHERUNG:

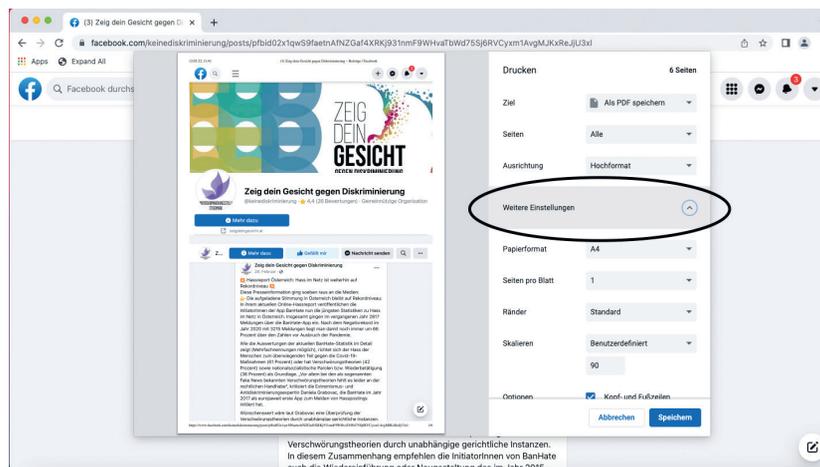
Die meisten Browser können über die Druckfunktion ein PDF-Format erstellen. Am Beispiel zu sehen im „Chrome“-Browser:



Bei Ziel „Als PDF speichern“ auswählen:



„Weitere Einstellungen“ anklicken:

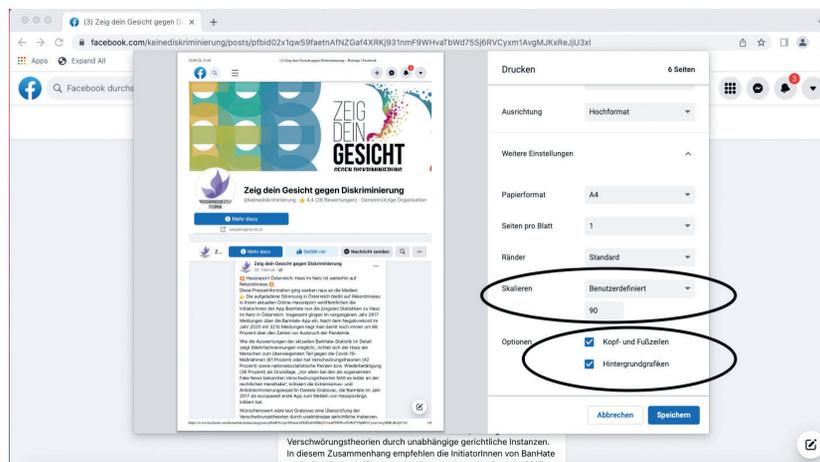


WEITERE WICHTIGE SCHRITTE:

Anhand der Skalierung kann der Bildtext vergrößert oder verkleinert werden. Dies ist oft nötig, um den Text oder den Profilnamen des Nutzers oder der Nutzerin vollständig anzeigen zu können.

Immer kontrollieren, ob auch alle wichtigen Daten (Profilname, Text, Datum) am PDF ersichtlich sind.

Zudem ist auch wichtig, dass Kopf- und Fußzeilen sowie die Hintergrundgrafiken angezeigt werden.



HINWEIS ZUR DOKUMENTATION IN VERBINDUNG MIT „CYBERMOBBING“:

Selbst wenn das Posting strafrechtlich nicht relevant ist, ist es in gewisser Weise wichtig, Inhalte und besonders Nutzer:innen zu dokumentieren. Dies könnte wichtig werden, wenn jemand sehr oft sehr grenzwertige Inhalte über einen längeren Zeitraum postet und sich dies als „Cybermobbing“ herauskristallisiert und somit auch strafbar ist.² Auch Trolle können durch die Dokumentation besser festgestellt werden.

² § 107c StGB Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

WEITERE TIPPS ZUM UMGANG MIT HASS IM NETZ

HUMOR ALS STRATEGIE

- schlagfertige Antworten, die emotionale Distanz schaffen
- Deeskalation und Beruhigung
- durch Selbstironie Angriffsfläche wegnehmen

HASSREDE DEUTLICH BENENNEN

- „Das ist rassistisch/frauenfeindlich!“
- auf sachlicher Ebene bleiben
- Distanzierung von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit
- auf Community Standards berufen

GEGENARGUMENTE („COUNTERSPEECH“)

- den Hassredner:innen nicht allein das Feld überlassen
- Netzwerk aufbauen, das schnell reagieren kann (Facebook/WhatsApp-Gruppe erstellen)
- mit Opfern solidarisieren
- unentschlossene Mitlesende dadurch erreichen

MELDEN

- Betreiber:innen auf Hassposting aufmerksam machen
- Löschung beantragen

NUTZER:INNEN SPERREN

- Möglichkeit zu blockieren

TIPP: Wenn Nutzer:innen und Kommentare auf der eigenen Seite gesperrt/gelöscht werden, ist es oft von Vorteil eine kurze Erklärung abzugeben, um dem Vorwurf der „Cancel Culture“ vorzubeugen.

AN BERATUNGSSTELLEN WENDEN³

- Antidiskriminierungsstelle Steiermark - „BanHate“
- Meldestelle NS-Wiederbetätigung
- Stoptline - Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet
- Dokumentation von Rechtsextremismus durch das Mauthausen Komitee Österreich
- Dokumentation von Rassismus und Beratung durch ZARA
- FGA Wien - Forum gegen Antisemitismus

BEI RECHTLICHER RELEVANZ

- Anzeige erstatten (*Straftatbestände ab Seite 7*)
- Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags (*genauere Ausführungen auf Seite 16*)

³ die Adressen und Kontakte zu den Beratungsstellen auf Seite 17

BIS WO HIN GEHT DIE FREIHEIT DER MEINUNGSÄUSSERUNG?

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) definiert die Freiheit der Meinungsäußerung wie folgt:

- §
- (1)** Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.
 - (2)** Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.
-

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährt zwar dem kritischen Werturteil in der politischen Auseinandersetzung eine sehr weitreichende Privilegierung (weiter als etwa bei Privatpersonen),

ABER

es gilt dennoch keineswegs eine schrankenlose Meinungs- und Kritikfreiheit.

(Un-)Werturteile ohne hinreichendes Tatsachensubstrat oder Wertungsexzesse sind von der Meinungsäußerungsfreiheit nicht gedeckt.

STRAFRECHTLICHE TATBESTÄNDE ZU HASS IM NETZ

1. VERHETZUNG

VERHETZUNG § 283 STGB

- (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,
1. zu **Gewalt** gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe **auffordert** oder zu **Hass** gegen sie **aufstachelt**,
 2. eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder eine Person wegen der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe in der Absicht, die Menschenwürde der Mitglieder der Gruppe oder der Person zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder
 3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

DER TATBESTAND „VERHETZUNG“ TEILT SICH DEMNACH IN DREI WICHTIGE KATEGORIEN:

- Aufforderung zu Gewalt
- Aufstachelung zu Hass
- eine die Menschenwürde verletzende Beschimpfung

DER BEGRIFF DER ÖFFENT- LICHKEIT IST FOLGEN- DERMASSEN DEFINIERT:

- ca. 30 Personen oder
- ca. 150 Personen (breite Öffentlichkeit)

FOLGENDE GRUPPEN BZW. MITGLIEDER DIESER GRUPPEN SIND VON DER VERHETZUNG GESCHÜTZT:

Der Tatbestand dreht sich um die vorhandenen oder fehlenden Kriterien

- der „Rasse“
- der Hautfarbe
- der Sprache
- der Religion oder Weltanschauung
- der Staatsangehörigkeit
- der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft
- des Geschlechts
- einer Behinderung
- des Alters
- der sexuellen Ausrichtung

2. BELEIDIGUNG

BELEIDIGUNG § 115 STGB

- (1) Wer **öffentlich** oder vor mehreren Leuten einen anderen **beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt** oder **mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht**, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Eine Handlung wird vor **mehreren Leuten** begangen, wenn sie in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedenen Personen begangen wird und diese sie wahrnehmen können.
- (3) Wer sich nur durch **Entrüstung** über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen läßt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu verspotten, zu mißhandeln oder mit Mißhandlungen zu bedrohen, ist **entschuldigt**, wenn seine Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlaß verstrichene Zeit, allgemein begreiflich ist.

DER TATBESTAND „BELEIDIGUNG“ KANN DEMNACH FOLGENDE ASPEKTE BETREFFEN:

- Beschimpfung
- Verspottung
- Misshandlung am Körper
- Drohung mit einer Misshandlung am Körper

DER BEGRIFF DER ÖFFENTLICHKEIT IST FOLGENDERMASSEN DEFINIERT:

- öffentlich (Richtwert 10 Personen) oder
- „vor mehreren Leuten“ (mindestens 3 weitere Personen)

Es handelt sich um ein Privatanklagedelikt, das heißt, dass die Strafverfolgung des/der Täter:in nur auf Verlangen der verletzten Person erfolgt. Die verletzte Person muss, sofern sie die Strafverfolgung des/der Täter:in anstrebt, Privatanklage beim zuständigen Strafgericht erheben. Bei Privatanklagedelikten wird kein Ermittlungsverfahren durchgeführt.

AUSNAHMEN:

- diskriminierend oder rassistisch motiviert
- Beleidigung gegen den Bundespräsidenten, gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine Behörde

In diesen Fällen verfolgt die Staatsanwaltschaft die Delikte durch Ermächtigung der diskriminierten oder beleidigten Person bzw. des Bundespräsidenten etc., das heißt also, die Staatsanwaltschaft wird im Auftrag des Opfers aktiv.

§ 117 (3) STGB:

Der Täter ist wegen einer im § 115 mit Strafe bedrohten Handlung mit Ermächtigung des Verletzten von der **Staatsanwaltschaft** zu verfolgen, wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen richtet und entweder in einer Mißhandlung oder Bedrohung mit einer Mißhandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, den Verletzten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

3. ÜBLE NACHREDE

ÜBLE NACHREDE § 111 STGB

- §
- (1) Wer einen anderen in einer für einen **Dritten** wahrnehmbaren Weise einer **verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung** zeiht oder eines **unehrenhaften Verhaltens** oder eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung **verächtlich** zu machen oder **herabzusetzen**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
 - (2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer **breiten Öffentlichkeit** zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
 - (3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als **wahr** erwiesen wird. Im Fall des Abs. 1 ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.

DIE ÜBLE NACHREDE IST ALSO DER VORWURF EINES CHARAKTER- ODER VERHALTENS-MANGELS, DER RUFSCHÄDIGEND WIRKT.

DER BEGRIFF DER ÖFFENTLICHKEIT IST HIER FOLGENDERMASSEN DEFINIERT:

Es ist für den Tatbestand bereits ausreichend, wenn eine weitere Person die Äußerung wahrnimmt.

Ein höheres Straßmaß gilt, wenn es sich um eine „breite Öffentlichkeit“ handelt, also ca. 150 Personen.

Es handelt sich ebenfalls um ein Privatanklagedelikt, das heißt, dass die Strafverfolgung des/der Täter:in nur auf Verlangen der verletzten Person erfolgt. Die verletzte Person muss, sofern sie die Strafverfolgung des/der Täter:in anstrebt, Privatanklage beim zuständigen Strafgericht erheben. Bei Privatanklagedelikten wird kein Ermittlungsverfahren durchgeführt.

AUSNAHME:

Wenn sich die Aussage gegen den Bundespräsidenten, gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine Behörde richtet. In diesen Fällen verfolgt die Staatsanwaltschaft die Delikte durch Ermächtigung des Bundespräsidenten etc., das heißt also, die Staatsanwaltschaft wird im Auftrag des Opfers aktiv.

4. AUFFORDERUNG ZU MIT STRAFE BEDROHTEN HANDLUNGEN

AUFFORDERUNG ZU MIT STRAFE BEDROHTEN HANDLUNGEN UND GUTHEISSUNG MIT STRAFE BEDROHTER HANDLUNGEN § 282 STGB

- (1) Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, daß es einer **breiten Öffentlichkeit** zugänglich wird, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung **auffordert**, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine **vorsätzlich begangene**, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte Handlung in einer Art **gutheißt**, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen.

§

WICHTIG ZU BEACHTEN:

Die Aussage muss geeignet sein, in zumindest einer anderen Person den Entschluss hervorzurufen, die Straftat auszuführen.

Es muss sich um eine „breite Öffentlichkeit“ handeln, das heißt, für mindestens 150 Personen wahrnehmbar sein.

Die „Gutheißung“ betrifft eine bereits begangene Straftat, die mit mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist.

Die Guttheißung muss geeignet sein, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung des gutgeheißenen Delikts anzuspornen.

AUSNAHME:

Handelt es sich um nationalsozialistische Absichten, gilt das Verbotsgesetz.

5. GEFÄHRLICHE DROHUNG

GEFÄHRLICHE DROHUNG § 107 STGB

- §
- (1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in **Furcht und Unruhe zu versetzen**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel **längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

DIE GEFÄHRLICHE DROHUNG KANN FOLGENDE BEREICHE BETREFFEN:

Drohung mit einer Verletzung am Körper, der Freiheit, der Ehre, des Vermögens oder des höchstpersönlichen Lebensbereiches.

Der höchstpersönliche Lebensbereich umfasst insbesondere:

- Sexualität
- Religion
- schwere Krankheiten
- Behinderung
- intime Aspekte des Familienlebens

DIE GEFÄHRLICHE DROHUNG MUSS EINEN DER FOLGENDEN ASPEKTE BEINHALTEN:

- Die Äußerung ist geeignet, begründet **Besorgnis** zu erregen.
- Der/Die Täter:in hat die Absicht, das Opfer in **Furcht und Unruhe** zu versetzen.

Die gefährliche Drohung kann sich auch gegen Familienangehörige, Schutzbefohlene oder dem Opfer nahestehende Personen richten.

6. BEHARRLICHE VERFOLGUNG

BEHARRLICHE VERFOLGUNG § 107A STGB

- (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie **in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen**, eine **längere Zeit** hindurch fortgesetzt
1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
 2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
 3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt,
 4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen oder
 5. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches dieser Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht.
- (3) Übersteigt der Tatzeitraum nach Abs. 1 ein Jahr oder hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.



BEI DER „BEHARRLICHEN VERFOLGUNG“ WICHTIG ZU BEACHTEN⁴:

Zum Begriff der „Beharrlichkeit“ werden keine genauen Angaben gemacht, ausschlaggebend ist also die Beurteilung des einzelnen Falles:

- Das entscheidende Kriterium ist die Belastung des Opfers.
- „schwerere“ Fälle (z.B. (2) Z 3. und Z 4.): über eine Dauer von mindestens einem Monat und mindestens drei Einzelhandlungen
- „leichtere“ Fälle (insbesondere (2) Z 2.): über eine Dauer von mehreren Wochen und mindestens zehn Einzelhandlungen; wobei Nachrichten wie SMS oder E-Mails generell als weniger belästigend zählen als Telefonanrufe.
- Bei „Dauerbombardement“ mit SMS (30 und mehr pro Tag) durch eine unbekannte Person (auch wenn es sich um einen harmlosen Inhalt handelt) könnten als Dauer schon zwei Wochen reichen.

ZUR „BEEINTRÄCHTIGUNG DER LEBENSFÜHRUNG“:

- Die Handlung muss geeignet sein, die betroffene Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen.
- Es ist nicht notwendig, dass die Person tatsächlich beeinträchtigt wird.
- Grundsätzlich wird der Durchschnittsmensch betrachtet; es kann aber auch die Reaktion des Opfers als Indiz geeignet sein, wie z.B.:
 - Opfer traut sich nicht mehr das Telefon abzunehmen
 - Telefonnummer und E-Mail-Adresse werden geändert
 - soziale Kontakte werden abgebrochen
 - die Wohnung wird nicht mehr ohne Begleitung verlassen
 - Wohnsitz wird geändert
 - Arbeitsstelle wird aufgegeben

⁴ laut Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 107a

WELCHE ARTEN DER „BEHARRLICHEN VERFOLGUNG“ GIBT ES?

- Unmittelbarer physischer Kontakt:
 - Ständiges nachgehen, vor der Wohnung/Haus oder Arbeitsstätte warten
 - Der/Die Täter:in muss eine Ortsveränderung vornehmen;
das reine Beobachten aus der eigenen Wohnung genügt nicht.
- „Herstellen von Kontakten durch (Tele-)Kommunikationsmittel oder über Dritte:
 - Telefonanrufe, SMS, MMS, Faxe, E-Mails, instant messages etc.
 - Briefe und Zettel, die z.B. an die Wohnungstüre geheftet werden
 - Es wird über Dritte (Verwandte, Bekannte etc.) Kontakt hergestellt und Nachrichten überbracht
- Bestellung von Waren oder Dienstleistungen für das Opfer unter Verwendung von dessen personenbezogenen Daten:
z.B. Bestellung von Pizza oder Sexartikeln an die Adresse des Opfers
- Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme mit dem Opfer:
 - Inserate oder Kontaktanzeigen unter Verwendung von personenbezogenen Daten (Telefonnummer, Mail-Adresse etc.), z.B. Anzeigen, in denen das Opfer einen Partner sucht oder sexuelle Dienste anbietet
- Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs:
 - „veröffentlichen“ bedeutet: von mindestens 10 Personen wahrnehmbar

7. FORTDAUERENDE BELÄSTIGUNG

FORTDAUERENDE BELÄSTIGUNG IM WEGE EINER TELEKOMMUNIKATION ODER EINES COMPUTERSYSTEMS § 107c STGB

- (1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung **unzumutbar zu beeinträchtigen**,
1. eine strafbare Handlung gegen die Ehre einer Person für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar begeht oder
 2. eine Tatsache oder Bildaufnahme des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, begeht der Täter innerhalb eines ein Jahr übersteigenden Zeitraums fortgesetzt gegen die verletzte Person gerichtete Tathandlungen im Sinne des Abs. 1 oder übersteigt die Dauer der Wahrnehmbarkeit nach Abs. 1 ein Jahr, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§

BEI DER „FORTDAUERNDEN BELÄSTIGUNG“ WICHTIG ZU BEACHTEN⁵:

- Verletzung der Ehre:
Als strafbare Handlungen gegen die Ehre gelten Beschimpfungen, Verspottungen und der Vorwurf eines bestimmten unehrenhaften Verhaltens
- Verletzung der Privatsphäre:
Aufzeigen einer Tatsache oder Bildaufnahme des höchstpersönlichen Lebensbereiches (z.B. Familienleben, Sexualleben, Krankheiten, religiöse Ansichten, Behinderungen); darunter fällt auch das Verbreiten von Aufnahmen bestimmter Körperteile, wenn durch andere Hinweise ein Bezug zur betroffenen Person hergestellt werden kann
- Der Richtwert für „eine größere Zahl“ von Menschen liegt bei 10 Personen.
- Für „fortgesetztes Handeln“ genügt ein einmaliges Veröffentlichen eines Nacktbildes oder ein beleidigendes Massen-SMS, sofern es für eine längere Zeit wahrnehmbar ist.

⁵ laut Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 107c

8. UNBEFUGTE BILDAUFNAHME

UNBEFUGTE BILDAUFNAHME § 120A STGB

- §
- (1) Wer absichtlich eine **Bildaufnahme** der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche gegen Anblick geschützt hat oder sich in einer Wohnstätte oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
 - (2) Wer eine Bildaufnahme nach Abs. 1 ohne Einwilligung der abgebildeten Person einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
 - (3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.

ES HANDELT SICH HIER UM DEN SOGENANTEN „UPSKIRTING“ PARAGRAF.

Die unbefugten Bildaufnahmen betreffen die Genitalien, die Schamgegend, das Gesäß und die weibliche Brust.

Es muss sich nicht um Nacktfotos handeln, sondern es können auch Bildaufnahmen von Unterwäsche sein, die diese Körperstellen bedecken (Leggings, die eine Person z.B. unter einem Rock trägt, zählen nicht dazu).

Der Begriff „Bildaufnahme“ umfasst sowohl Fotos als auch Videos.

WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN:

ANTRAG AUF ERLASSUNG EINES UNTERLASSUNGS-AUFTRAGS (§ 549 ZPO):

Mit dem sogenannten „Mandatsverfahren“ können nun vor dem Bezirksgericht im Eil-Verfahren rechtsverletzende Inhalte (Postings, Bilder, Texte etc.) zur Löschung beantragt werden. Inhalte, die Persönlichkeitsrechte erheblich, nämlich in einer die Menschenwürde beeinträchtigende Weise verletzen, können somit rasch und kostengünstig aus dem Internet beseitigt werden. Die Unterlassung kann nicht nur gegen die vermeintlichen Täter:innen angestrebt werden, sondern auch die Plattform selbst kann einen Auftrag zur Löschung erhalten. Das Mandatsverfahren steht auch für Nachrichten über einen Messenger-Dienst (z.B. SMS, WhatsApp, private Nachrichten auf Instagram etc.) zur Verfügung.

Die Klage im neuen Mandatsverfahren wird mittels eines Formblattes beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht:



<https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/17>

Das Formular kann auch elektronisch ausgefüllt und mittels Handysignatur übermittelt werden. Zu beachten ist zudem, dass bei der Einbringung der Klage Gerichtsgebühren in der Höhe von 107 Euro fällig werden. Diese müssen von der klagenden Partei sofort an das Gericht bezahlt werden.

PROZESSBEGLEITUNG (§ 66B STPO):

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wird für Opfer von beharrlicher Verfolgung, fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems sowie Verhetzung gewährt. Auch Opfer von u.a. übler Nachrede oder Beleidigung wird Prozessbegleitung gewährt, sofern die Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde. Leider gibt es bislang keine Prozessbegleitung bei Opfern von „Upskirting“.

PRIVATANKLAGEDELIKT (§ 71 STPO)

Das Opfer eines Privatanklagedelikts muss selbst aktiv werden! Die Staatsanwaltschaft wird bei Privatanklagedelikten nicht von sich aus tätig. In diesen Fällen kann das Opfer bei Gericht die **Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Täters oder der Täterin** beantragen (§ 71 Abs. 1 zweiter Satz StPO). Dieser Antrag muss die Erfordernisse eines Beweis-antrags (§ 55 StPO) erfüllen. Liegen die Voraussetzungen vor, erlässt das zuständige Landesgericht durch die bzw. den Haft- und Rechtsschutzrichter:in die Anordnung und beauftragt die Kriminalpolizei mit der Durchführung. Wenn die bzw. der Beschuldigte ausgeforscht werden kann und die Anordnung ihr bzw. ihm gegenüber rechtskräftig ist, teilt das Gericht die ermittelten Daten dem Opfer mit (§ 71 Abs. 2 StPO).

PRIVATANKLAGE UND HAUPTVERFAHREN

Ist die bzw. der Beschuldigte bekannt, kann das Opfer als Privatankläger:in bei Gericht eine Privatanklage einbringen. Diese muss die Erfordernisse einer Anklageschrift (§ 211 StPO) erfüllen. Wenn das Opfer zuvor einen Antrag auf Ausforschung der bzw. des Beschuldigten gestellt hat, muss es die Privatanklage **binnen sechs Wochen** einbringen (§ 71 Abs. 3 StPO).

Nach Prüfung der Anklage beraumt das Gericht eine Hauptverhandlung an. Privatankläger:innen habe grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft. Zwangsmaßnahmen können Privatankläger:innen allerdings nur mit gewissen Einschränkungen beantragen (§ 71 Abs. 6 StPO). Ein/e Privatankläger:in muss an der Hauptverhandlung teilnehmen: Kommt sie bzw. er nicht oder stellt nicht die erforderlichen Anträge, so wird angenommen, dass auf die Verfolgung verzichtet wird. Das Gericht muss das Verfahren dann einstellen (§ 71 Abs. 7 StPO).

§ 71 StPO

(1) Strafbare Handlungen, deren Begehung nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen sind, bezeichnet das Gesetz. Zur Ausforschung des Beschuldigten einer Straftat wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurden, kann das Opfer bei Gericht (§ 31 Abs. 1 Z 6) einen Antrag auf Anordnungen nach § 76a oder § 135 Abs. 2 Z 2 stellen, der den Erfordernissen eines Beweisantrags (§ 55) zu entsprechen hat. Das Opfer hat die Berechtigung zur Antragstellung, soweit sie nicht offensichtlich ist, in der Begründung darzulegen. Das Gericht hat über die Anordnung der beantragten Ermittlungsmaßnahmen nach den dafür maßgeblichen Bestimmungen zu entscheiden. § 104 Abs. 1 letzter Satz und § 210 Abs. 3 zweiter Satz gelten sinngemäß.

OFFIZIALDELIKT (§ 2 StPO)

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht eines Officialdelikts in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären (§ 2 Abs. 1 StPO). Zumeist erfahren diese Strafverfolgungsbehörden durch eine Anzeige (§ 80 Abs. 1 StPO) oder durch eigene Wahrnehmung von einer Straftat. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn die Polizei zu einem Tatort gerufen wird.

ERMITTLUNGSVERFAHREN

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ermitteln von sich aus („von Amts wegen“).

Das Opfer wird wahrscheinlich **als Zeugin bzw. Zeuge vernommen**. Opfer müssen einer Ladung zu einer solchen Vernehmung Folge leisten. Zeug:innen sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet (§ 154 StPO). Unter Umständen sind Zeug:innen berechtigt, die Aussage zu verweigern: Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn sie im Verfahren gegen eine/n Angehörige:n aussagen sollen oder durch die Aussage sich oder eine/n Angehörige:n belasten müssten (§§ 156, 157 StPO).

Dem Opfer kommen bestimmte **Opferrechte** zu. Dazu gehören das Recht, eine schriftliche Bestätigung seiner Anzeige zu erhalten, das Recht auf Akteneinsicht oder das Recht auf Übersetzungshilfe durch Dolmetschleistungen (vgl. § 66 StPO).

Das Opfer kann sich auch **dem Verfahren als Privatbeteiligte:r anschließen** und im Strafverfahren Ersatz für den durch die Straftat erlittenen Schaden begehren. Außerdem kann das Opfer eine Entschädigung für die Beeinträchtigung seiner strafrechtlich geschützten Rechtsgüter begehren (§ 67 StPO).

§ 2 StPO

- (1) Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.
- (2) Im Hauptverfahren hat das Gericht die der Anklage zu Grunde liegende Tat und die Schuld des Angeklagten von Amts wegen aufzuklären.

ERMÄCHTIGUNGSDELIKT (§ 92 StPO)

Bei Ermächtigungsdelikten funktioniert das Strafverfahren grundsätzlich wie bei Officialdelikten. Der Unterschied besteht nur darin, dass die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung die Ermächtigung (also Zustimmung) des Opfers einholen muss.

- (1) Soweit das Gesetz eine Ermächtigung zur Strafverfolgung voraussetzt, haben Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft unverzüglich bei der gesetzlich berechtigten Person anzufragen, ob sie die Ermächtigung erteile. Wird diese verweigert, so ist jede weitere Ermittlung gegen die betreffende Person unzulässig und das Verfahren einzustellen. Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn die berechtigte Person sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Anfrage erteilt. Diese Frist beträgt im Falle der öffentlichen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers sechs Wochen; die tagungsfreie Zeit ist nicht einzurechnen.
- (2) Die Ermächtigung muss sich auf eine bestimmte Person beziehen und spätestens bei Einleitung diversioneller Maßnahmen oder Einbringen der Anklage vorliegen. Sie kann bis zum Schluss des Beweisverfahrens erster Instanz zurückgenommen werden. Die Erklärung, als Privatbeteiligter am Verfahren mitzuwirken (§ 67), gilt als Ermächtigung.

TIPP: LEITFADEN „EXTREMISMUS ONLINE UND OFFLINE“

https://www.next.steiermark.at/cms/dokumente/12706023_148818855/5cd815d4/exleit.pdf



Rechtliche Auseinandersetzung mit Extremismus und Hass im Netz

- Auseinandersetzung mit internet-relevanten Fragestellungen
- Kurze Erklärungen zu Extremismus und Strömungen
- Erläuterung von relevanten Straftatbeständen
- Veranschaulichung der Theorie anhand von Beispielen aus der Praxis und entschiedenen Gerichtsfällen



DIE ADRESSEN UND KONTAKTE ZU DEN BERATUNGSSTELLEN

ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK - „BANHATE“:

Pestalozzistraße 59 / 3. Stock
8010 Graz
+43 316 714 137
<https://adss.at/>

MELDESTELLE NS-WIEDERBETÄTIGUNG:

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst
Herrengasse 7
1010 Wien
ns-meldestelle@dsn.gv.at

FGA WIEN - FORUM GEGEN ANTI-SEMITISMUS:

Simon-Wiesenthal-Gasse 3
1020 Wien
+43 1 398 7272
info@fga-wien.at
<https://www.fga-wien.at/>

STOPLINE - MELDESTELLE GEGEN KINDERPORNOGRAFIE UND NATIONALSOZIALISMUS IM INTERNET:

<https://www.stopline.at/de/home>

DOKUMENTATION VON RASSISMUS UND BERATUNG DURCH ZARA:

ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit
Schönbrunner Straße 119/13
1050 Wien
+43 1 929 13 99
beratung@zara.or.at
<https://www.zara.or.at/de>

DOKUMENTATION VON RECHTS-EXTREMISMUS DURCH DAS MAUTHAUSEN KOMITEE ÖSTERREICH:

<https://www.mkoe.at/rechtsextremismus/rechtsextremismus-melden>

INSPIRE - BILDUNG UND BETEILIGUNG:

edith.zitz@inspire-thinking.at

